

Satzung des MTB-Vereins „Quickburner MTB Magdeburg e.V.“

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2022 mit Nachtrag vom 10.06.2022 gefasst.

Präambel

Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form und sind lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht ausführlich genannt. Die Verwirklichung einer Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Der Quickburner MTB Magdeburg e.V. versteht sich als Repräsentant des Mountainbike-Sports, um diesen zu fördern, zu begleiten und voranzutreiben.

Des Weiteren werden ganzjährig Kurs- und Ausfahrtenangebote mit den folgenden Schwerpunktthemen geboten: Fahrtechnik im Mountainbiking, Naturraumlehre für Kinder-, Jugend-, und Erwachsenengruppen, Förderung des Miteinanders zwischen unterschiedlichen Kulturen sowohl im Einzel- als auch Gruppentraining.

Eine gemeinschaftliche Vereins-Kultur im Miteinander lebt nach dem Prinzip sportliche Gemeinschaft verwirklichen, um eine freie Potentialentfaltung erfahrbar und erlebbar zu machen.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Quickburner MTB Magdeburg e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
4. Das Gründungsjahr des Vereins ist das Jahr 2022.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.
6. Der Verein ist Mitglied des Landesverband Radsport Sachsen-Anhalt e.V.
7. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Landesverband Radsport Sachsen-Anhalt e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Mountainbike-Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts bzgl. steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, primär des Radsports Mountainbike.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung des Mountainbike-Sports in der Region Magdeburg.

- b) Beachtung und respektvoller Umgang mit dem Wald und der Natur.
 - c) Nachwuchsförderung und Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Mountainbike-Sport.
 - d) Gesunderhaltung und Förderung der körperlichen Fitness jeden Alters.
 - e) Förderung der zwischenmenschlichen Kommunikation zwischen den Mitgliedern.
 - f) Teilnahme und Unterstützung an Radrennveranstaltungen für Interessierte.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Landesverband Radsport Sachsen-Anhalt e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt an.
 5. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
 - b) die Förderung des Sports - Schwerpunkt Mountainbike-Sports.
 - c) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes im Naturraum.
 6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch wöchentliche Treffen zum Training sowie Durchführung und Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Mountainbike-Veranstaltungen.
 7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf einen Aufwendersersatz beschließen. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung der Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß §3 Nr.26a EStG) geleistet werden. Die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins müssen dabei berücksichtigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch eine gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Minderjährigen verpflichten.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitglieder des Vereins werden bis einschließlich 14 Jahre als Schüler, von 15 bis 18 Jahren als Jugendliche, über 18 Jahren als ordentliche Mitglieder geführt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
6. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und sämtliche Vereinsbeschlüsse an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
7. Jugendliche Mitglieder sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, hierzu gehören
 - a) Änderung der Anschrift und
 - b) Änderung der Bankverbindung sowie
 - c) persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
9. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach (8) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Zuwiderhandlungen werden mit einem Sonderbeitrag von 3 EURO belegt, der gemeinsam mit dem fälligen Jahresbeitrag abgebucht wird. Zudem werden die Kosten, die durch die Zuwiderhandlung dem Verein verursacht wurden, mit eingezogen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von mindestens einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung (auch per E-Mail)
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen schweren Verstoßes gegen Verhaltensregeln
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich (E-Mail oder Papierform) binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte

vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5. Bei unterjähriger Kündigung erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§ 7 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich schriftlich (E-Mail oder Papierform) mitzuteilen. Bei einer erforderlichen Nachrecherche fallen zusätzliche Gebühren an, die dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt mit dem Verein Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Verein die vom Vorstand erlassenen Sportordnungen zu beachten.

§ 9 Stimmrechte und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Ausschusssitzungen teilnehmen. In der Jugendversammlung liegt Stimmberechtigung ab dem 14. Lebensjahr vor. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Der Jugendvertreter muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5.3) und gegen einen Ausschluss (§ 6.3) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand / die Kassenprüfer

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Doppelspitze und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Erlass von Sport- und Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
 - e) Ehrungswesen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Neuwahl muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Wahlperiode erfolgen. Sollte kein Vorstand innerhalb dieser Zeit gewählt werden, wird der Verein aufgelöst.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 Euro (zehntausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Zustimmung kann nur in schriftlicher Form (E-Mail oder Papierform) eingeholt werden. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
5. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
9. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann in angemessener Form in Sondersituationen ausgezahlt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festlegung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Einladung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (E-Mail oder Papierform) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift oder angegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (E-Mail oder Papierform) unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (E-Mail oder Papierform) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
8. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß §9 Stimmrechte und Wählbarkeit. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
14. Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
15. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen.

2. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 15 Ehrungswesen

Für besondere und oder außerordentlich Verdienste von Mitgliedern um das gesamte Vereinswesen kann der Vorstand Ehrungen vornehmen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

§ 16 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen vom Vorstand bestimmten Vertreter einberufen und geleitet.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Sportbund / Fachverband „DIMB e.V. Heisenbergweg 42, 85540 Haar“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.02.2022 genehmigt.

§ 19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen, Sportstätten im Naturraum oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz / Recht am eigenen Bild

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein, sowie extern (Vereinssoftware, BLSV, Fachverbände) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit diese im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt und unterzeichnen diese Verpflichtung in einem gesonderten Dokument.